



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2026/0518

Der Oberbürgermeister

IV/51-

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.09.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeausschuss	17.09.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	05.10.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderungsvertrag zur Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt AWO (Arbeiterwohlfahrt)

Beschlussentwurf:

1. Der als Anlage beigefügte Änderungsvertrag zwischen der Stadt Leverkusen und dem eingetragenen Verein Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Leverkusen e. V., zur Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsvertrag abzuschließen und die Förderung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2028 mit einem Stellenumfang von insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) fortzuführen.
3. Der bisherige Stellenanteil von 0,5 Vollzeitäquivalenten für die Begleitung von Kindeswohlprüfungen nach Meldungen zu fehlenden U-Untersuchungen wird dauerhaft der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zugeordnet.
4. Die Finanzierung erfolgt innerhalb der hierfür bereits zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zusätzliche finanzielle Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen nicht.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, tarifbedingte Anpassungen der Fördersumme entsprechend den Regelungen des Änderungsvertrages aufgrund von Änderungen des TVöD-SuE ohne erneute politische Beschlussfassung umzusetzen, soweit die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Weitergehende Änderungen der Förderhöhe bedürfen einer erneuten politischen Entscheidung.

gezeichnet:

In Vertretung

Adomat

(zugleich in Vertretung
des Oberbürgermeisters)

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: IN: 510006150107 PN 0615 Sachkonto: 53188

Aufwendungen für die Maßnahme: 123.250 €

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm: Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt der AWO e. V. Leverkusen

Ratsbeschluss vom 16.12.2024 zur Vorlage Nr. 2024/3151

Beantragte Förderhöhe: 42.952 €.

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2026

☒ Personal-/Sachaufwand: 123.250 €

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nach- haltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein

Begründung:

Mit der Beschlusskontrolle (BK) Nr. 2021/1088 wurde der Rat der Stadt Leverkusen über den Stand der Umsetzung des Beschlusses zur Einrichtung einer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt informiert. Dabei wurde berichtet, dass die hierfür geschaffene Vollzeitstelle gemeinsam mit der bereits bestehenden Fachstelle „Präventiver Kinderschutz vor sexuellen Übergriffen“ in einem Team gebündelt wurde. Zudem wurde in Kooperation mit dem Fachbereich Kinder und Jugend (FB 51) das Präventionskonzept „Sexueller Missbrauch“ entwickelt, auf dessen Grundlage die Fachstelle ihre Beratungs-, Präventions- und Schulungsangebote durchführt.

Die Fachstelle legt dem FB 51 jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Zu ihren zentralen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung in Einzelfällen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) sowie in Kindertageseinrichtungen und Schulen, die Beteiligung an Gefährdungseinschätzungen, die Beratung von Schulen bei der Erstellung von Schutzkonzepten sowie die Fortbildung von Fachkräften und die Koordination von Maßnahmen bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus wirkt die Fachstelle federführend im Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt mit und trägt maßgeblich zur Vernetzung der Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz bei.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des Kinderschutzes und der Anforderungen des Landeskinderschutzgesetzes wurde die Laufzeit der Fachstelle bis zum 31.12.2025 verlängert. Bezüglich der zukünftigen Vertragsgestaltung befand sich der FB 51 zum Zeitpunkt der BK mit dem Träger im Austausch. Dabei wurde angekündigt, den politischen Gremien in der zweiten Jahreshälfte 2026 eine Vorlage zur langfristigen Ausgestaltung der Fachstelle vorzulegen. Mit der nun vorliegenden Vorlage wird die angekündigte Vorlage eingebracht und die zukünftige vertragliche Ausgestaltung der Fachstelle zur Entscheidung gestellt.

Die Notwendigkeit einer dauerhaften Stärkung der Fachstelle ergibt sich aus den Entwicklungen der vergangenen Jahre. So wurde im Mai 2023 im FB 51 ein eigenes Sachgebiet Kinderschutz eingerichtet. Zudem nimmt die Netzwerkkoordination Kinderschutz die Aufgaben nach § 9 Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LKSG NRW) wahr. Darüber hinaus hat die Stadt Leverkusen in den Jahren 2024 und 2025 freiwillig an der Qualitätsoffensive QUEK (Qualitätsentwicklung im Kinderschutz) teilgenommen. Die Ergebnisse der Analyse wurden dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Januar 2026 vorgestellt. Die dort identifizierten Handlungsempfehlungen werden seither schrittweise umgesetzt. Ein zentrales Ergebnis der Qualitätsentwicklung ist die Bedeutung spezialisierter Fachberatung und präventiver Angebote im Bereich sexualisierte Gewalt.

Parallel hierzu wurde die Schulsozialarbeit in Leverkusen seit 2024 weiter ausgebaut. Dadurch werden Gefährdungslagen früher erkannt und Hilfebedarfe schneller sichtbar. Dies zeigt sich insbesondere in der steigenden Zahl von Meldungen aus Schulen sowie in einer zunehmenden Anzahl von Selbstmeldungen betroffener Kinder und Jugendlicher. Die niedrigschwelligen Beratungsangebote der Schulsozialarbeit führen dazu, dass Fachkräfte häufiger spezialisierte Unterstützung durch die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt nachfragen.

Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt verzeichnet seit ihrer Einrichtung eine kontinuierlich steigende Nachfrage nach Beratungs- und Schulungsleistungen. Insbesondere seit dem Jahr 2024 ist ein deutlicher Anstieg der Anfragen aus Schulen, Kindertageseinrichtungen, dem ASD und weiteren Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

festzustellen. Die vorhandenen Personalkapazitäten reichen zunehmend nicht mehr aus, um den Bedarf vollständig abzudecken. Hinzu kommt, dass zahlreiche Schulungen und Beratungen aus fachlichen Gründen im Tandem durchgeführt werden und Ausfälle durch Krankheit oder Urlaub unmittelbar zu Einschränkungen des Angebots führen.

Unabhängig hiervon ist der bisherige Aufgabenbereich der Begleitung von Kindeswohlprüfungen nach Meldungen über fehlende U-Untersuchungen infolge der Änderung der UTeilnahmeDatVO NRW (Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen des Landes Nordrhein-Westfalen) entfallen. Die gesetzlichen Regelungen sehen inzwischen kein Prüfverfahren zum Kindeswohl mehr vor, sondern ein Melde- und Erinnerungsverfahren, das durch den FB 51 selbst wahrgenommen wird. Der hierfür bei der AWO bestehende Stellenanteil von 0,5 VZÄ wird bereits seit 2024 zur Unterstützung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt eingesetzt.

Vor diesem Hintergrund soll die bisherige vertragliche Trennung zwischen der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt und der ehemaligen Fachstelle zu fehlenden U-Untersuchungen aufgehoben werden. Die bestehenden Vertragsgrundlagen werden durch einen Änderungsvertrag zusammengeführt. Der bisherige Stellenanteil von 0,5 VZÄ wird dauerhaft der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zugeordnet. Die Fachstelle verfügt damit künftig über insgesamt 1,5 VZÄ. Die im Änderungsvertrag vorgesehene Gesamtförderung wurde auf Grundlage der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Personal- und Sachkosten kalkuliert. Die zugrunde gelegten Personalkosten für 1,5 Vollzeitäquivalente orientieren sich an den im sozialen Bereich üblichen Vergütungsstrukturen nach TVöD SuE. Auch die vorgesehenen Sach- und Gemeinkosten bewegen sich im Rahmen vergleichbarer Förderungen freier Träger im Bereich des Kinderschutzes. Aus Sicht der Verwaltung ist die Förderung daher sowohl fachlich erforderlich als auch wirtschaftlich angemessen.

Da die Förderung maßgeblich durch Personalkosten bestimmt wird und die Vergütung der eingesetzten Fachkräfte auf Grundlage des TVöD-SuE erfolgt, können sich während der Vertragslaufzeit tarifbedingte Veränderungen der anererkennungsfähigen Personalkosten ergeben. Der Änderungsvertrag sieht daher eine entsprechende Anpassungsmöglichkeit der Personalkosten vor. Die Verwaltung soll ermächtigt werden, diese tarifbedingten Anpassungen im Rahmen der vertraglich festgelegten Berechnungsgrundlagen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umzusetzen, ohne dass für jede tarifliche Anpassung eine erneute politische Beschlussfassung erforderlich wird. Eine Erhöhung der Förderung aus anderen Gründen ist von dieser Ermächtigung nicht umfasst.

Es werden keine zusätzlichen Stellen geschaffen und keine neuen finanziellen Mittel bereitgestellt. Vielmehr erfolgt eine organisatorische und vertragliche Bündelung bereits vorhandener und finanzierter Stellenanteile, um die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich des spezialisierten Kinderschutzes dauerhaft abzubilden und die Handlungsfähigkeit der Fachstelle langfristig sicherzustellen.

Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt übernimmt dabei keine gesetzlichen Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Insbesondere verbleiben die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie sämtliche hoheitlichen Entscheidungen uneingeschränkt bei der Stadt Leverkusen. Die Fachstelle ergänzt die kommunalen Kinderschutzstrukturen durch spezialisierte Fachberatung, Präventionsarbeit, Fortbildungsangebote und Vernetzung. Die

Förderung erfolgt daher auf Grundlage der §§ 74 und 75 SGB VIII als Förderung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe.

Die Förderung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt stellt eine wesentliche Ergänzung der kommunalen Kinderschutzstrukturen und des Präventionskonzeptes „Sexueller Missbrauch“ dar.

Die Förderung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt erfolgt als Förderung eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe nach §§ 74, 75 SGB VIII. Die Fachstelle stellt ein eigenständiges und spezialisiertes Angebot der freien Jugendhilfe dar und ergänzt die kommunalen Kinderschutzstrukturen durch Fachberatung, Prävention und Fortbildung.

Der Entwurf des Änderungsvertrages ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

2026-09-02__Änderungsvertrag Fachstelle gg. sexualisierte Gewaltdocx

Änderung der Vereinbarung

zwischen der

Stadt Leverkusen,
Friedrich-Ebert-Platz 1,
51373 Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Stefan Hebbel,
dieser vertreten durch den Beigeordneten Herrn Marc Adomat

- nachfolgend Stadt Leverkusen -

und

dem eingetragenen Verein Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Leverkusen e.V.
Königsberger Platz 26
51371 Leverkusen
vertreten durch die Olivia Müller und Axel Zens

- nachfolgend Leistungserbringer -

wird folgende Vereinbarung zur Förderung geschlossen

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und insbesondere sexuellem Missbrauch ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Er erfordert ein kooperatives, übergreifendes fachlich fundiertes Handeln.

Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen stellen tiefgreifende Verletzungen der Kinderrechte dar. Sie erfordern spezialisierte und fachlich hochqualifizierte Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Ergänzend zu den vom Land geförderten Beratungsstellen für betroffene Eltern und Kinder von sexualisierter Gewalt sichert diese Vereinbarung das fachgerechte Handeln in Verdachtsfällen, die in Bildungseinrichtungen zu Tage treten oder die im Fachbereich Kinder und Jugend bekannt werden. Die spezialisierten Beratungskräfte des freien Trägers sind durch ihre qualifizierte Ausbildung im Themenfeld sexueller Missbrauch in der Lage in Verdachtsfällen, Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen und zur weiteren Hilfeplanung zu beraten.

Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, die kommunalen Strukturen im Kinderschutz weiterzuentwickeln und die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt als spezialisiertes Beratungsangebot dauerhaft zu stärken. Hierzu werden bestehende Förderstrukturen gebündelt und fortgeführt. Die Fachstelle des Leistungserbringers nimmt keine Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an dessen Stelle wahr. Sie ergänzt die kommunalen Kinderschutzstrukturen durch spezialisierte Fachberatung, Präventionsarbeit, Fortbildung und Vernetzung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Mit diesem Änderungsvertrag werden die Vereinbarung vom 09.03.2021 sowie die vertraglichen Regelungen mit dem Leistungserbringer zur Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zusammengeführt und fortgeschrieben. Die Stadt Leverkusen fördert den Leistungserbringer als anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß §§ 74, 75 SGB VIII. Gegenstand der Förderung ist die Fachstelle des Leistungserbringers gegen sexualisierte Gewalt als ergänzendes spezialisiertes Beratungs-, Präventions- und Fortbildungsangebot im Kinderschutz. Die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach §§ 8a und 8b SGB VIII alle hoheitlichen Entscheidungen verbleiben beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vertragspartner bei

1. der Einhaltung von Verfahren bei Gefährdungen
2. der Einbindung von Fachwissen in Gefährdungseinschätzungen
3. Einzelfallbezogene Beratung bei einem konkreten Verdacht des sexuellen Missbrauchs und Koordinierung von Hilfemaßnahmen.
4. der Beratung und Begleitung zur Erstellung interner Schutzkonzepte in Bildungseinrichtungen in Leverkusen
5. der Fortbildung der Mitarbeiter*innen in Abteilung 512 Fachbereich Kinder und Jugend, Kitas und Schulen
6. der Dokumentation und Evaluation

Der Leistungserbringer setzt hierfür im Einvernehmen mit der Stadt fortan nicht mehr nur eine Fachkraft oder mehrere sozialpädagogische Fachkräfte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 39,0 Stunden ein. Mit Änderung der Vereinbarung stellt der Leistungserbringer in Absprache mit der Stadt sicher, dass sozialpädagogische Fachkräfte im Umfang von 1,5 Vollzeitäquivalenten (58,5 Wochenstunden) zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistungspflichten

Es wurden folgende Leistungen mit dem Leistungserbringer vereinbart:

- Begleitung und fachliche Beratung bei Beratungsgesprächen nach §8b SGB VIII in Beratungsfällen im Kinderschutz des Fachbereichs Kinder und Jugend (Abteilungen 510, 512, 514)
- Fachliche Beratung bei Einschätzungen zum §8a SGB VIII in Verdachtsfällen sexualisierte Gewalt im Kinderschutz des Fachbereichs Kinder und Jugend (Abteilungen 510,512,514)
- Schulung von Kitas und Tagespflegen im Rahmen sexuelle Entwicklung und sexuelle Gewalt
- Schulungen von Mitarbeiter*innen in Schule und OGS im Rahmen sexuelle Entwicklung und sexuelle Gewalt
- Beratung von Kitas zum internen Vorgehen zu sexuellen Übergriffen innerhalb der Einrichtung/ Kooperation mit der Fachberatung 510
- Beratung von Schulen zum internen Vorgehen zu sexuellen Übergriffen innerhalb der Einrichtung/ Kooperation mit FB 40/OGS
- Jährliches Qualitätsentwicklungsgespräch mit dem Fachbereich Kinder und Jugend
- Erstellung eines Jahresberichts zur Tätigkeit der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt des Leistungserbringers.

Durch die hoch spezialisierte Beratung des Leistungserbringers wird verhindert, dass im Kinderschutz aufgrund eigener Betroffenheiten und fachlicher Fehlschlüsse der Mitarbeiter*innen in Bildungseinrichtungen und beim öffentlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe, Fehleinschätzungen zu Gefährdungen durch mögliche sexuelle Gewalt entstehen, die für die betroffenen Personen nachhaltige Schäden hervorrufen können. Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt des Leistungserbringers garantiert eine neutrale Beratung.

Alle Bildungseinrichtungen der Stadt Leverkusen sowie der öffentliche Träger der Kinder und Jugendhilfe haben ein Anrecht auf die Fachberatung und Schulung durch die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt.

§ 3 Weitere Pflichten des Trägers

3.1 Personelle Ausstattung

Der Leistungserbringer setzt für die Erbringung der nach § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben geeignetes Fachpersonal ein und sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen und an Supervisionen teilnehmen. Der Leistungserbringer hat der Stadt Leverkusen Veränderungen des Personalstandes - insbesondere bei der Nichtbesetzung von Stellen oder Veränderungen bei den Stellenanteilen – anzuzeigen.

3.2 Sachliche Ausstattung und Räumlichkeiten

Der Leistungserbringer hält für die nach dieser Vereinbarung zu erfüllenden Aufgaben an das jeweilige Angebot angepasste und geeignete Räumlichkeiten in Leverkusen vor. Weiterhin stellt er die notwendige Sachausstattung zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die erforderliche Büroausstattung und das Mobiliar, ausreichende

Kommunikations- und Bürotechnik sowie die erforderlichen Verbrauchsmaterialien.

3.3 Dienst und Fachaufsicht

Die Dienst- und Arbeitszeiten richten sich nach den für die städtischen Beschäftigten geltenden Vorschriften. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Leistungserbringer. Nebentätigkeiten der Fachkräfte dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt genehmigt werden, um Interessenkollisionen mit anderen Aufgaben des Leistungserbringers zu vermeiden. Das Gleiche gilt für ehrenamtliche oder sonstige unentgeltliche Tätigkeiten für den Leistungserbringer.

3.4 Kinderschutz

3.4.1. Der Leistungserbringer wirkt im Rahmen des Schutzauftrages gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit.

3.4.2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, keine der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Personen zu beschäftigen. Er lässt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen. Die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages entsprechend § 8a Abs.1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.4.3. Es wird eine Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen dem Leistungserbringer und dem Fachbereich Kinder und Jugend geschlossen. In der Vereinbarung sind die Verfahrensabläufe im Kinderschutz, sowie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Leverkusen und dem Leistungserbringer im Rahmen des Kinderschutzes festgeschrieben.

§ 4 Förderung der Leistung

4.1 Die Förderung der unter §§ 1 und 2 beschriebenen Leistungen erfolgt als Gesamtfördersumme. Der Leistungserbringer erhält diese jährlich, unter dem Vorbehalt der Zurverfügungstellung entsprechender Haushaltsmittel.

4.2 Dem Träger werden die notwendigen Personal- und Sachkosten für die in der Fachstelle eingesetzten sozialpädagogischen Fachkräfte gefördert. Die Personalkosten werden auf Grundlage des TVöD-SuE bis zur Entgeltgruppe S 11b anerkannt. Für 1,5 VZÄ der Entgeltgruppe S 11b TVöD-SuE werden im Förderjahr Personalkosten in Höhe von 112.500 Euro zugrunde gelegt. Neben den Personalkosten erhält der Leistungserbringer eine Sachkostenpauschale in Höhe von 5.000 Euro sowie eine Gemeinkostenpauschale in Höhe von 10 % der anerkannten Personalkosten. Die Gesamtförderung beträgt damit im Förderjahr 123.250 Euro.

4.3 Dem Leistungserbringer werden jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 90% der zu erwartenden geviertelten

Fördersumme geleistet.

4.4 Für zukünftige Kalenderjahre wird die Förderung der Leistung unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel zwischen den Vertragsparteien verhandelt und schriftlich festgehalten.

Ändern sich die Entgelte des TVöD-SuE, die der Kalkulation nach Ziffer 4.2 zugrunde liegen, werden die anerkannten Personalkosten ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen tariflichen Änderung entsprechend angepasst. Die Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die anerkennungsfähigen Personalkosten aufgrund der tariflichen Änderung tatsächlich erhöhen.

Der Leistungserbringer weist der Stadt Leverkusen die tarifbedingte Änderung und die daraus resultierende Veränderung der Personalkosten nach. Die Gemeinkostenpauschale nach Ziffer 4.2 verändert sich entsprechend. Die Sachkostenpauschale bleibt unverändert.

4.5 Die Fördersumme, die dem Leistungserbringer durch diesen Vertrag gewährt wird, ist ausschließlich für die unter §§ 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen gedacht. Eine Finanzierung anderer Maßnahmen, die vom Leistungserbringer im Auftrag der Stadt Leverkusen erfüllt werden, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen Mittel für andere Maßnahmen nicht zur Finanzierung der unter §§ 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen verwendet werden.

§ 5 Inanspruchnahme anderer Kostenträger

Die Vergütung der erbrachten Leistung ist so zu konzipieren, dass alle Möglichkeiten der Kostentragung durch Dritte ausgeschöpft werden. Hierzu behält sich die Stadt Leverkusen vor, einen Nachweis einzufordern.

§ 6 Verwendungsnachweis und Tätigkeitsbericht

6.1 Der Leistungserbringer legt der Stadt Leverkusen jährlich bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis über das abgelaufene Kalenderjahr vor. Dieser ist postalisch an den Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung 512, Goetheplatz 1-4, 51379 Leverkusen, zu richten.

6.2 Der Verwendungsnachweis umfasst insbesondere:

- einen Tätigkeits- und Jahresbericht über die durchgeführten Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote,
- eine Übersicht über die tatsächlich entstandenen Personalkosten,
- eine Übersicht über die entstandenen Sachkosten,
- eine Übersicht über die angesetzten Gemein- und Verwaltungskosten sowie
- auf Anforderung der Stadt weitere zur Prüfung erforderliche Unterlagen.

6.3 Ergänzend verpflichtet sich der Leistungserbringer zur Teilnahme am Vertragscontrolling des Fachbereichs Kinder und Jugend. Hierfür ist die jeweils gültige Fassung der Anlage „Vertragscontrolling“ fristgerecht einzureichen.

Die Vorlagefristen betragen:

- für den Erhebungszeitraum 01.01. bis 30.06. eines Jahres: bis zum 31.08. desselben Jahres,
- für den Erhebungszeitraum 01.07. bis 31.12. eines Jahres: bis zum 28.02. des Folgejahres.

6.4 Die Stadt Leverkusen ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Hierzu können Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen angefordert oder eingesehen werden. Insofern davon personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) tangiert sind, ergibt sich die Kontrollbefugnis aus § 9 Abs. 1 S. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

6.5 Der Leistungserbringer hat die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Rückforderungsmodalitäten

7.1 Übersteigt die durch die Stadt Leverkusen gezahlte Förderung die tatsächlichen Ausgaben des Leistungserbringers (Überschuss), ist die Stadt Leverkusen berechtigt, eine Absenkung der Förderung für das nachfolgende Haushaltsjahr im Einzelfall zu prüfen bzw. zu veranlassen und/oder die zu viel gezahlte Differenz der Vergütung zurückzufordern. Im Falle der Rückforderung sind die zu viel gezahlten Zahlungen grundsätzlich unverzüglich durch den Leistungserbringer an die Stadt Leverkusen zurück zu zahlen.

7.2 Für den Fall, dass der Leistungserbringer neben der Vergütung der Leistung durch die Stadt Leverkusen auch Fördermittel von Dritten im Sinne der § 5 dieses Vertrages erhalten hat, ist im Einzelfall und anhand von Verwendungsnachweisen zu prüfen, ob tatsächlich die von der Stadt Leverkusen gezahlte Vergütung nicht (vollständig) verbraucht ist oder ob der Überschuss aufgrund der Zahlung von Fördermitteln von Dritten entstanden ist. Die Stadt Leverkusen prüft dann, ob eine Absenkung der Leistungsförderung und/oder eine Rückforderung im Sinne der § 7 dieses Vertrags vorgenommen werden kann.

§ 8 Qualitätssicherung

8.1 Qualitätsentwicklung ist eine dauerhaft wahrzunehmende Aufgabe. Sie beinhaltet eine permanente Orientierung an den in der Präambel sowie den in §§ 1 und 2

genannten Zielsetzungen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Sinne zur aktiven gegenseitigen Information und Reflexion.

8.2 Die Stadt Leverkusen und der Leistungserbringer vereinbaren, dass die Maßnahmen insbesondere durch folgende Merkmale geprägt sein sollen:

- Einsatz qualifizierter Fachkräfte.
- Austausch mit Fachkolleginnen und Vorgesetzten.
- Möglichkeit zur Teilnahme an Fortbildungen und Supervision.
- Im Interesse der Nutzer*innen der vereinbarten Leistung, sollen bei ausreichendem Einrichtungsbudget Bemühungen um eine Vertretung bei längeren Abwesenheitszeiten der Fachkraft unternommen werden.

8.3 Zentrales Element der Qualitätssicherung ist ein regelmäßiger Abgleich der realen Entwicklung mit den vertraglich festgelegten Zielen sowie eine Entwicklung und Überprüfung von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.

8.4 Die Stadt Leverkusen lädt den Leistungserbringer in regelmäßigen Abständen (mind. einmal im Jahr) zu einer fachlichen Erörterung ein, um mit dem Leistungserbringer die künftige Zielsetzung und Methodik der Maßnahme bei Bedarf weiterzuentwickeln.

8.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, an einem von der Stadt Leverkusen zu organisierendem Qualitätszirkel, aktiv teilzunehmen. Der Leistungserbringer beteiligt sich an den kommunalen Netzwerken und Arbeitskreisen des Kinderschutzes.

8.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich ein Gesamtkonzept für die hier vereinbarte Maßnahme zu erstellen. Das Konzept ist regelmäßig auf Aktualität zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Eine jeweils aktuelle Fassung des Konzeptes ist der Stadt Leverkusen vorzulegen.

8.7 Auf Anforderung der Stadt stellt der Leistungserbringer fachliche Expertise für politische Beratungen und Fachgremien zur Verfügung. Zudem entsendet der Leistungserbringer regelmäßig eine Fachkraft zur Teilnahme an den Sitzungen des jeweiligen Fachgremiums.

§ 9 Beginn der Vereinbarung und Kündigung

9.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates) rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2028. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jahres von einer der Vereinbarungsparteien schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung nach § 9.3 bleibt hiervon unberührt.

9.2 Im Fall einer Kündigung der Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, um sich über die Abwicklung des Vertrages zu einigen. Die vorliegende Vereinbarung wirkt für die Dauer dieser Verhandlung nach, längstens jedoch für sechs Monate ab Zugang der Kündigung.

9.3 Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung zu.

§ 10 Folgen bei Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Vereinbarung

10.1 Die Stadt Leverkusen verpflichtet sich, den Leistungserbringer im Fall der Nicht- oder Schlechtleistung die entsprechenden Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu einem Gesprächstermin einzuladen, um Gespräche über die Schlecht- oder Nichtleistung zu führen.

10.2 Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung nicht oder in wesentlichen Teilen unzureichend, so verringert sich sein Anspruch auf Erhalt der Finanzmittel entsprechend des nicht erfüllten Teils der vereinbarten Förderleistungen.

§ 11 Pressemitteilungen

Alle Pressemitteilungen bzw. Veröffentlichungen, die Inhalte dieses Vertrages betreffen, werden vor der Veröffentlichung mit dem Vertragspartner abgestimmt.

§ 12 Datenschutz

12.1 Soweit der Leistungserbringer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO erhebt, speichert oder sonst verarbeitet, ist er eigene verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Nr. 7 DSGVO und verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Sozialdatenschutzes. Der Leistungserbringer kommt insbesondere seiner Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person aus Art. 13 DSGVO nach und informiert den fachlichen Austausch mit der Stadt Leverkusen, ggf. bestehende gesetzliche Übermittlungspflichten im Rahmen der Kindeswohlgefährdung sowie die ggf. erforderliche Weitergabe nach § 6 dieser Vereinbarung an den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen.

12.2 Alle personenbezogenen Daten, die dem Leistungserbringer im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bekannt werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen. Der Leistungserbringer verpflichtet seine von diesem Vertrag betroffenen Fachkräfte/ Mitarbeitenden auf Vertraulichkeit. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrags fort. Geltende gesetzliche Regelungen zur Schweigepflicht, insb. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB, bleiben unberührt.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so behält die Vereinbarung insgesamt ihre Wirksamkeit. An die Stelle der unwirksamen Teile oder zur Schließung der Regelungslücke tritt eine wirtschaftlich entsprechend wirksame Vereinbarung, der dem Gewollten am nächsten kommt.

14.2 Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung darf insbesondere verweigert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 74 SGB VIII, die fachliche Eignung, die datenschutzrechtliche Zuverlässigkeit oder vergaberechtliche Anforderungen nicht gewährleistet sind.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Leverkusen.

Leverkusen, _____

für die Stadt Leverkusen

für den Leistungserbringer

Hebbel
Oberbürgermeister

Olivia Müller und Axel Zens
*Geschäftsführer*in*